

## **Gemeinde Knutwil**

# Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Knutwil

vom 05. Dezember 2017

# Inhaltsverzeichnis

			Seite
		ndigkeit und Organisation	4
Art		Friedhofkreis	4
Art		Aufsicht und Vollzug	4
Art		Funktionäre	4
Art		Friedhofverwalter	4
Art	. 5	Rechnungswesen	5
II. E	3esta	ittungsvorschriften	5
Art	. 6	Meldepflicht	5
Art	. 7	Bestattungsbewilligung	5
Art.	. 8	Verstorbene ausserhalb der Kirchgemeinde	5
Art.	9	Bestattung	5
Art.	10	Kirchliche Bestattung	6
Art.	11	Zivile Bestattung	6
Art.	12	Sarg	6
Art.	13	Aufbahrung	6
Art.	14	Aufbahrungshalle	7
Art.	15	Grabbesetzung	7
Art.	16	Grabesruhe	7
HH. I	Fried	hofanlage	8
a)		emeine Vorschriften	. 8
•	17	Friedhofordnung	8
Art.	18	Haftung	8
Art.		Schadenersatz	8
b)	Gräb	ner .	8
Art.		Grabplätze	8
Art.		Grabmasse	9
Art.		Familiengräber	9
Art.		Gemeinschaftsgrab	9
Art.		Grabreservation	10
Art.		Verlängerung Grabesruhe	10
c)	Grab	odenkmäler	10
Art.	26	Gestaltung und Unterhalt	10
Art.	27	Bewilligungspflicht	10
Art.	28	Bezug bei der Friedhofverwaltung	11
d)	Bepf	lanzung	11
Art.	-	Durch die Angehörigen	11
Δrt	30	Durch die Friedhofverwaltung	11

IV. Geb Art. 31	<b>ühren und Kostenbeiträge</b> Gebühren	<b>11</b> 11
V. Schlu	ussbestimmungen	12
Art. 32	Beschwerden	12
Art. 33	Kantonales Recht	12
Art. 34	Übergangsbestimmungen	12
Art. 35	Inkrafttreten	12

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf § 59 des kant. Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 und § 9 der kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008, folgendes Reglement:

## I. Zuständigkeit und Organisation

## Art. 1 Friedhofkreis

Der Friedhof Knutwil ist ordentliche Begräbnisstätte der Einwohnergemeinde Knutwil (inkl. Bad Knutwil).

## Art. 2 Aufsicht und Vollzug

- <sup>1</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Knutwil. Diese Unterstellung bezieht sich auch auf Gebiete, die sich nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde Knutwil befinden.
- <sup>2</sup> Dem Gemeinderat Knutwil stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
- a) Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Vollzugsverordnung
- b) Erlass der Gebührenverordnung
- c) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes.

#### Art. 3 Funktionäre

Der Gemeinderat von Knutwil bestimmt:

- a) den zuständigen Verantwortlichen (Friedhofverwalter)
- b) den Totengräber.

#### Art. 4 Friedhofverwalter

<sup>1</sup> Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlage unterstehen dem für den Friedhof zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die technischen und/oder administrativen Belange der Friedhofanlage der Gemeindeverwaltung und/oder dem Friedhofverwalter übertragen.

## Art. 5 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen für das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen besorgt die Finanzverwaltung Knutwil.

## II. Bestattungsvorschriften

## Art. 6 Meldepflicht

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist nach Möglichkeit sofort, spätestens aber innert zwei Tagen dem regionalen Zivilstandsamt des Todesortes und der Gemeindeverwaltung des Wohnortes der verstorbenen Person zu melden. Dem regionalen Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung zu übergeben.

## Art. 7 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung des Zivilstandesamt oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden und bei Erdbestattungen spätestens 96 Stunden nach dem Tode stattfinden.

## Art. 8 Verstorbene ausserhalb der Kirchgemeinde

Über die Bewilligung der Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener entscheidet der Friedhofverwalter.

## Art. 9 Bestattung

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls zu melden. Zusätzlich ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, die die Totgeburt bestätigt. Im Übrigen wird auf Art. 20, Art. 35 ZVO verwiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Friedhofverwalter sorgt für eine würdige Bestattung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestattungsarten sind:

## Art. 10 Kirchliche Bestattung

<sup>1</sup> Die Organisation der kirchlichen Bestattung obliegt dem zuständigen Pfarramt in Absprache mit den Angehörigen. Bei der Festlegung der Bestattungszeit wird Rücksicht auf den Schulbetrieb (Verkehrssicherheit) in der nebenliegenden Schulanlage genommen.

## Art. 11 Zivile Bestattung

An Bestattungen, die ohne Mitwirkung kirchlicher Funktionäre erfolgen, hat der Friedhofverwalter oder dessen Vertreter teilzunehmen.

## Art. 12 Sarg

Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltfreundlichem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

## Art. 13 Aufbahrung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Bestattungsart gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Keine Bestattungen werden an Sonn- und Feiertagen, ausser auf Anordnung des Kantonsarztes vorgenommen. In der Regel werden die Bestattungen vormittags durchgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehören oder konfessionslos sind, ist mit der Friedhofsverwaltung rechtzeitig Verbindung aufzunehmen. Dabei sind die Vorgaben dieses Reglements und der Vollzugsverordnung für die Bestattung verbindlich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Leiche ist in der Regel nach dem Einsargen bis zur Bestattung oder Kremation in die Aufbahrungshalle Knutwil zu überführen. Ausnahme ist die direkte Überführung in das Krematorium nach einer Aufbahrung im Pflegeheim, Spital etc.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Angehörigen veranlassen die Überführung und haben auch für die Kosten aufzukommen.

## Art. 14 Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle ist während der Aufbahrungszeit ganztags geöffnet. Der Friedhofverwalter ist zuständig für die Schliessung der Aufbahrungshalle währen der Nachtzeit.

## Art. 15 Grabbesetzung

<sup>1</sup> In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Einzel- oder Familiengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Anstelle eines Sarges dürfen im Einzel- oder Familiengrab auch zwei Urnen beigesetzt werden. Eine zweite Urne ist auch in den durch verstorbene Angehörige belegten Urnengräbern möglich.

#### Art. 16 Grabesruhe

<sup>1</sup> Die Grabesruhe dauert:

-	für Verstorbene bei Erdbestattung	20 Jahre
-	für Urnengräber und Gemeinschaftsgrab	20 Jahre
-	für Urnengräber auf Verlangen der Angehörigen	10 Jahre

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kein Erdbestattungsgrab darf vor Ablauf dieser Grabesruhe ausser für die Beisetzung einer Urne geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen:

- a) der Bewilligung des Kantonsarztes oder
- b) der Anordnung der Staatsanwaltschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beträgt nach der Zweitbestattung die Konzessionsdauer weniger als 10 Jahre, muss diese entsprechend der Grabesruhedauer für die Zweitbestattung verlängert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, das Grab innert der angegebenen Frist zu räumen. Über die innert dieser Frist nicht abgeholten Gegenstände verfügt der Friedhofverwalter. Die Räumung kann auf Wunsch auch durch den Werkdienst der Gemeinde erfolgen. Entstandene Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

## III. Friedhofanlage

## a) Allgemeine Vorschriften

#### Art. 17 Friedhofordnung

<sup>1</sup> Die Besucher der Friedhofanlage haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Friedhofanlage darf nicht als Spielplatz benützt oder mit Fahrrädern und anderen Sport- und Spielgeräten, sowie Fahrzeugen (ausgenommen Berechtigte) befahren werden.

## Art. 18 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

#### Art. 19 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss OR schadenersatzpflichtig.

#### b) Gräber

## Art. 20 Grabplätze

- <sup>1</sup> Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
- Einzelgräber
- Plattengräber
- Familiengräber mit 2 Grabplätzen
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beschädigungen an Grabdenkmälern werden geahndet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten Behälter zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber einen ordentlichen Eindruck hinterlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hunde haben auf der Friedhofanlage keinen Zutritt.

#### Art. 21 Grabmasse

	<u>Länge</u>	<b>Breite</b>	<u>Tiefe</u>
Einzelgräber	2.10 m	1.00 m	1.50 m
Familiengräber	2.10 m	2.00 m	1.50 m
Urnengräber	1.00 m	0.75 m	0.80 m

## Art. 22 Familiengräber

## Art. 23 Gemeinschaftsgrab

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Anbieten neuer Bestattungsformen wie z.B. das Streufeld kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Umsetzung neuer Bestattungsformen wird in der Friedhofverordnung geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Familiengräber werden bei der Belegung durch die Bezahlung der Konzessionsgebühr erworben. Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre und kann um weitere 20 Jahre verlängert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Familiengräbern dürfen in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Der Friedhofverwalter kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche verstorbener Personen beigesetzt werden. Die Beschriftung der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen. Der Auftrag wird durch den Friedhofverwalter erteilt. Die Inschrift kann nach Ablauf der Grabesruhe auf Kosten und Veranlassung der Friedhofverwaltung entfernt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festzusetzende einmalige Gebühr erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck ist während maximal 6 Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- und Kranzschmuck auf den vorgesehenen Ablagen möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Friedhofverwaltung ist generell ermächtigt, für ein ordentliches Erscheinungsbild im Bereich des Gemeinschaftsgrabes zu sorgen.

#### Art. 24 Grabreservation

Durch Bezahlen der Konzessionsgebühren kann ein Grab im Voraus reserviert werden. Nach Eintritt des Todesfalles muss die Konzession entsprechend der jeweiligen Grabesruhe verlängert werden.

## Art. 25 Verlängerung Grabesruhe

- <sup>1</sup> Eine Verlängerung der Grabesruhe um einzelne Jahre ist grundsätzlich möglich.
- <sup>2</sup> Die Kosten für eine Verlängerung um 20 Jahre entsprechen den zutreffenden Konzessionsgebühren. Bei anderen Fristen gilt die anteilmässige Verrechnung pro Jahr.

#### c) Grabdenkmäler

## Art. 26 Gestaltung und Unterhalt

- <sup>1</sup> Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.
- <sup>2</sup> Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen.
- <sup>3</sup> Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.
- <sup>4</sup> Die Vollzugsverordnung äussert sich über Werkstoffe, Ausführung, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

## Art. 27 Bewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Die Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Der Gemeinderat regelt das Bewilligungsverfahren in der Friedhofverordnung.
- <sup>3</sup> Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Erstellers beseitigt werden.

## Art. 28 Bezug bei der Friedhofverwaltung

- <sup>1</sup>Bei der Friedhofverwaltung sind zu beziehen:
- a) die Inschrifttafeln für die Plattengräber
- b) die Weihwassergefässe für die Plattengräber
- c) die Pflanzengefässe für die Plattengräber.

## d) Bepflanzung

## Art. 29 Durch die Angehörigen

<sup>1</sup> Die Bepflanzung des Grabes kann frei und individuell gestaltet werden. Bei den Urnengräbern darf nur die von der Friedhofverwaltung zugewiesene Fläche individuell bepflanzt werden. Es sind nur niederwachsende Pflanzen gestattet; diese dürfen die angrenzenden Gräber nicht beeinträchtigen. Invasive Pflanzen (Neophyten) sind verboten. Krankheits- oder schädlingsanfällige Pflanzen (z.B. Buchsbaum) sind entsprechend zu schützen. Ansonsten werden diese Pflanzen durch den Werkdienst der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

#### Art. 30 Durch die Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist für die Bepflanzung und den Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze zuständig.

## IV. Gebühren und Kostenbeiträge

#### Art. 31 Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für alle Gräberarten und regelt diese in der Vollzugsverordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die entsprechenden Kosten sind in der Gebührenverordnung geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Vernachlässigung dieser Bepflanzung kann der Friedhofverwalter zu Lasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünpflanzung versehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die allgemeinen Kosten für die Grundbepflanzung, Unterhalt der Wege, Strom, Wasser und Reinigung trägt die Gemeinde.

## V. Schlussbestimmungen

#### Art. 32 Beschwerden

- <sup>1</sup> Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat Knutwil.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

#### Art. 33 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## Art. 34 Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Grabesruhe für bestehende Gräber bleibt bestehen. Ebenfalls bleiben bestehende Konzessionsverträge für die vereinbarte Dauer gültig.
- <sup>2</sup> Grabdenkmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

## Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2017 beschlossen und wird auf dieses Datum in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement über das Friedhofund Bestattungswesen vom 27. März 1991.

6213 Knutwil, 05. Dezember 2017

**GEMEINDERAT KNUTWIL** 

Priska Galliker
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Rinert Gemeindeschreiber